



Liebe Leserinnen
und Leser,

zunächst einmal wünschen wir Ihnen noch alles Gute für 2017. Auch im neuen Jahr freuen wir uns auf viele wertvolle Gespräche mit Ihnen, um die kreisliche Selbstverwaltung weiter zu stärken und damit die gute Entwicklung unseres Landes zu fördern.



Gleich zu Beginn des Jahres wird der Landtag über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entscheiden, mit der den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt über einen Festbetrag von 1.628 Mio. Euro Planungssicherheit bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gegeben wird. Dies ist aus unserer Sicht ein ganz wichtiger Schritt, um die Eigenverantwortlichkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise neu zu beleben.

Besondere Herausforderungen ergeben sich für die Landkreise aktuell aus der Integration der anerkannten Flüchtlinge und der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Auch hier setzen wir auf eine faire Unterstützung durch das Land, um die vor Ort wahrgenommenen Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können. In beiden Punkten besteht allerdings noch politischer Handlungsbedarf.

Zu diesen und anderen Themen finden Sie in unserem aktuellen Newsletter kurzgefasste Informationen, bei denen wir auf Ihr Interesse hoffen. Daneben stehen wir Ihnen natürlich für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Schon jetzt bitten wir Sie, den Termin unserer diesjährigen **Landkreisversammlung** fest zu notieren. Die öffentliche Jahrestagung findet am **15. September 2017** statt.

Michael Ziche
Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt

ÜBERBLICK

Seite 1

- Kommunaler Finanzausgleich ab 2017

Seite 2

- Konsultationsvereinbarung Land - Kommunen

Seite 3

- Unbegleitete minderjährige Ausländer
- Integrationspauschale des Bundes

Seite 4

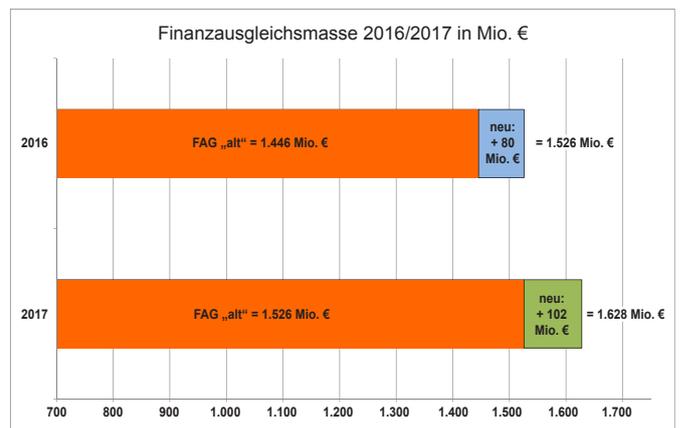
- Evaluierung des Landesvergabegesetzes
- Bundesverdienstkreuz für Landrat a. D. Gerstner
- Termine

Kommunaler Finanzausgleich ab 2017:

Festbetrag schafft Planungssicherheit

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bildet den zweiten Schritt der im Koalitionsvertrag vereinbarten grundsätzlichen Überarbeitung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt:

- Mit dem Dritten FAG-Änderungsgesetz vom 14. September 2016 waren zunächst wesentliche systemische Fehler (sog. „Benchmark“, gekürzter Tilgungsanteil, angerechnete Bundesentlastung) beseitigt und die Finanzausgleichsmasse um 80 Mio. Euro erhöht worden.
- Das nun vorliegende Vierte FAG-Änderungsgesetz garantiert durch eine weitere Aufstockung um 102 Mio. Euro (Rückkehr zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach dem „Ist“ der letzten Jahre) einen verbindlichen Festbetrag von 1.628 Mio. Euro bis in das Jahr 2021.



Damit werden die zur finanziellen Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im FAG angekündigten Veränderungen innerhalb eines Jahres umgesetzt. Dies wird von beiden kommunalen Spitzenverbänden sehr begrüßt.

Im Ergebnis ergibt sich für die Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung des Landes eine erheblich höhere Finanzausgleichsmasse für die Dauer der laufenden Legislaturperiode.

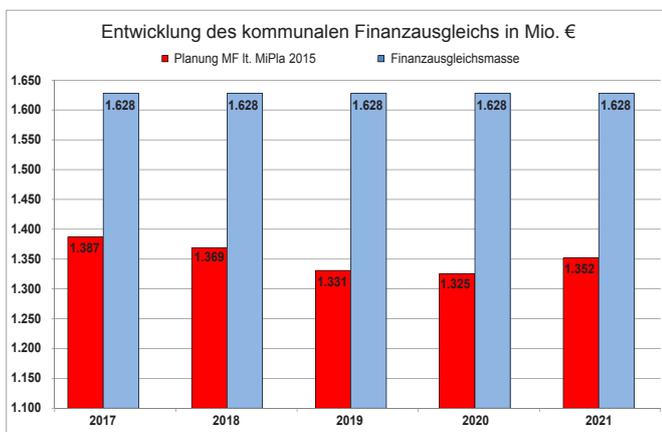
Dies bedeutet allerdings keine Überfinanzierung der kommunalen Ebene, sondern ist allein erforderlich, um die drastischen Finanzkürzungen in der vorangegangenen Legislaturperiode wieder auszugleichen und die „alte“ Finanzplanung des Landes nicht weiter fortzuschreiben.

Im Übrigen sind gerade für die Landkreise schon weitere Belastungen aus Bundesgesetzen erkennbar. Hierzu zählen

- die Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um rd. 41 Mio. Euro ab 2017 und
- die geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit erheblichen Leistungsausweitungen.

Angesichts des FAG-Festbetrages von 1.628 Mio. Euro gewinnt die Einhaltung des Konnexitätsgrundsatzes aus Artikel 87 der Landesverfassung ganz besondere Bedeutung:

Durch die Deckelung des FAG müssen die Kosten für neue Aufgaben und Standards nun konsequent im jeweiligen Fachgesetz ausgeglichen werden. Hierauf weist auch die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf zum Vierten FAG-Änderungsgesetz richtigerweise hin.



Konsultationsvereinbarung Land - Kommunen: **Engere Kooperation verabredet**

Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände wollen künftig noch stärker zusammenarbeiten. Hierauf haben sie sich in einer neugefassten Konsultationsvereinbarung verständigt.

Die Konsultationsvereinbarung 2016 ersetzt eine erste Fassung aus dem Jahr 2007, die allerdings in der vergangenen Legislaturperiode seitens der Landesregierung nur noch punktuell Beachtung fand.

Wir haben es daher begrüßt, dass der Koalitionsvertrag für eine Regierungszusammenarbeit in den Jahren 2016 bis 2021 eine Aktualisierung der Vereinbarung für die neue Legislaturperiode vorsieht.

Bereits in den ersten beiden Sitzungen der wiederbelebten Finanzstrukturkommission ist der Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung aufgegriffen und der Aktualisierungsbedarf abgestimmt worden.

Im Ergebnis ist die bisherige Vereinbarung strukturell überarbeitet und inhaltlich präzisiert worden. Sie enthält nun gleichermaßen eine nähere Ausgestaltung von

- Artikel 87 Abs. 3 LV LSA (Konnexitätsprinzip) und
- Artikel 88 Abs. 1 LV LSA (angemessene Finanzausstattung).

Ziel sind verlässliche Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und keine einseitigen Belastungen des anderen Vertragspartners.

Wenn den Kommunen neue Aufgaben übertragen oder bestehende Standards erweitert werden, muss zwingend ein Mehrbelastungsausgleich erfolgen. Dabei erfolgt die Kostenermittlung auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Lösen neue oder veränderte Bundes- oder Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.

Die Konsultationsvereinbarung 2016 ist am 17. Januar 2017 von der Landesregierung und beiden Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet worden. Dabei wurde einhellig der besondere Wert dieser Vereinbarung für die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt hervorgehoben.

Unbegleitete minderjährige Ausländer:

Land bestellt, zahlt aber nicht!

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der rd. 1.400 unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in Sachsen-Anhalt stellt für die Landkreise und kreisfreien Städte eine große fachliche Herausforderung dar, die sie seit Ende 2015 auf Bitte des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) bewältigen.

Bisher waren die örtlichen Jugendämter nur für die UMA zuständig, die in ihrem Gebiet unmittelbar in Obhut genommen wurden. Dies war für Sachsen-Anhalt eine vergleichsweise niedrige Zahl. Erst das *Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche vom 28. Oktober 2015* hat eine bundesweite Umverteilung ermöglicht, wovon gerade auch Sachsen-Anhalt betroffen ist. Da es unmöglich erschien, eine hohe Zahl von UMAs zentral zu betreuen, hat das MS die Landkreise und kreisfreien Städte über eine Verwaltungsvereinbarung gebeten, die Aufgabe vor Ort wahrzunehmen.

Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben dieser Bitte entsprochen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass ihnen auch der entstehende Verwaltungsmehraufwand vom Land erstattet werden muss.

Dazu ist es leider bis heute nicht gekommen, obwohl die Belastungen aus der neuen Aufgabe erheblich sind. Nach Zuweisung durch das Landesverwaltungsamt haben die kreislichen Jugendämter bei jedem einzelnen Kind

- das Alter ggfs. mit medizinischer Hilfe festzustellen,
- Familienangehörige zu suchen,
- die Vormundschaft zu übernehmen und
- eine Jugendhilfeeinrichtung, betreute Wohnform oder geeignete Pflegefamilie zu finden.

Es liegt auf der Hand, dass hiermit hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der im Übrigen ohne Verwaltungsvereinbarung direkt beim Land angefallen wäre. Keinesfalls sind diese Kosten über das FAG abgegolten, denn sie sind auf vertraglicher Grundlage und damit neu entstanden.

Die Landkreise fordern, dass ihnen die Verwaltungsmehraufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMAs über eine Fallpauschale rückwirkend ab 2016 ausgeglichen werden. Andernfalls könnte es notwendig werden, die Verwaltungsvereinbarung aufzukündigen und die freiwillig übernommene Aufgabe an das Land zurückzugeben.

Höchste Rechtssicherheit würde ein Landesgesetz bringen, das Zuständigkeit und Kosten regelt.

Integrationspauschale des Bundes:

Keine Weitergabe an Kommunen?

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Integration von anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem Betrag von jeweils 2 Mrd. Euro. Die Mittel werden über einen erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer verteilt und kommen daher unmittelbar im Landeshaushalt an. Auf Sachsen-Anhalt entfällt ein Betrag von rd. 62,5 Mio. Euro/Jahr.

Nachdem der starke Zugang an Asylbewerbern nachgelassen hat, steht nunmehr die Integration der Flüchtlinge im Mittelpunkt. Dabei kann kein Zweifel bestehen, dass diese Aufgabe ganz überwiegend vor Ort in den Städten, Gemeinden und Landkreisen geleistet wird:

Hier sind Sprachkurse sicherzustellen, ist für Wohnungen zu sorgen und die Heranführung an den Arbeitsmarkt zu fördern. Ebenso sind ehrenamtliche Helfer zu koordinieren, der Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Schule zu gewährleisten und eine soziale, gesundheitliche sowie familiäre Betreuung anzubieten.



Für diese besonderen Herausforderungen bedarf es verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen, die der Bund mit seiner Integrationspauschale geschaffen hat.

Natürlich war es das ausdrückliche Ziel des Bundes, dass mit den zusätzlichen Mitteln auch die Integrationsarbeit in den Kommunen unterstützt wird. Dies muss auch für Sachsen-Anhalt gelten.

Wir erwarten daher, dass von der Integrationspauschale ein Anteil von 15 Mio. Euro pauschal an die Landkreise und kreisfreien Städte nach Einwohnern verteilt wird.

Evaluierung des Landesvergabegesetzes:

**Chance zur
Deregulierung nutzen**

Der Bund hat in Abstimmung mit den Ländern den finalen Entwurf einer neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bekanntgegeben, in der Verfahrenserleichterungen und Klarstellungen, die bislang nur oberhalb der Schwellenwerte gelten, auch auf niedrigere Aufträge übertragen werden sollen. Dies betrifft neben den Ausnahmen für Inhouse-Vergaben insbesondere die Möglichkeit der freien Verfahrenswahl zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung soll in Sachsen-Anhalt über eine Änderung des Landesvergabegesetzes erfolgen, das derzeit ohnehin umfassend evaluiert wird.

Aus Sicht der Landkreise muss die anstehende Überarbeitung zu einer umfassenden Deregulierung genutzt werden, in dem der eigentliche Beschaffungsvorgang wieder stärker in den Mittelpunkt des Gesetzes gestellt wird. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie die Rechtssicherheit von Vergaben erhöht werden kann.

Unsere konkreten Vorschläge liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bereits vor.

Bundesverdienstkreuz am Bande:

**Hohe Ehrung
für Ulrich Gerstner**



Bundespräsident Joachim Gauck hat Ulrich Gerstner, Landrat a. D. des Salzlandkreises, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Ehrung nahm Ministerpräsident Dr. Haseloff im Rahmen einer Feierstunde am 13. Dezember 2016 in der Staatskanzlei in Magdeburg vor.

Ulrich Gerstner wurde mit dem Verdienstorden für sein herausragendes kommunalpolitisches Engagement sowie für seine vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten in verschiedenen Einrichtungen und Verbänden gedankt. Hierzu zählt auch seine Mitwirkung im Landkreistag Sachsen-Anhalt, wo er als langjähriger Vizepräsident und schließlich als Präsident besondere Verantwortung übernommen hatte.

Wir freuen uns über die hohe Ehrung unseres ehemaligen Präsidialmitgliedes.

TERMINE



- 2. Februar 2017**
Parlamentarischer Abend des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Magdeburg
- 14. Februar 2017**
Fachausschuss „Soziales“ des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- 21. Februar 2017**
Fachausschuss „Wirtschaft“ des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- 6. März 2017**
Präsidium des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- 9. März 2017**
Tourismusforum des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, ITB Berlin
- 15. März 2017**
Kommunalpolitische Gesprächsrunde des Ministeriums für Inneres und Sport
- 16.-17. März 2017**
Landräte-Seminar, Landkreis Saalekreis
- 22. März 2017**
Finanzstrukturkommission Sachsen-Anhalt
- 31. März 2017**
Seminar für Kreistagsvorsitzende und deren Stellvertreter
- 3. April 2017**
Festveranstaltung „25 Jahre Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt“, Magdeburg
- 24.-25. April 2017**
Verfassungs- und Europaausschuss des Deutschen Landkreistages, Lutherstadt Wittenberg
- 28. April 2017**
HVB-Konferenz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

HERAUSGEBER
Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 56531-0, Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de
Internet: www.kommunales-st.de

VERANTWORTLICH
Heinz-Lothar Theel,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

KOORDINATION
Sabine Fiebig,
Referentin

GESTALTUNG
easymedia gmbH, Magdeburg